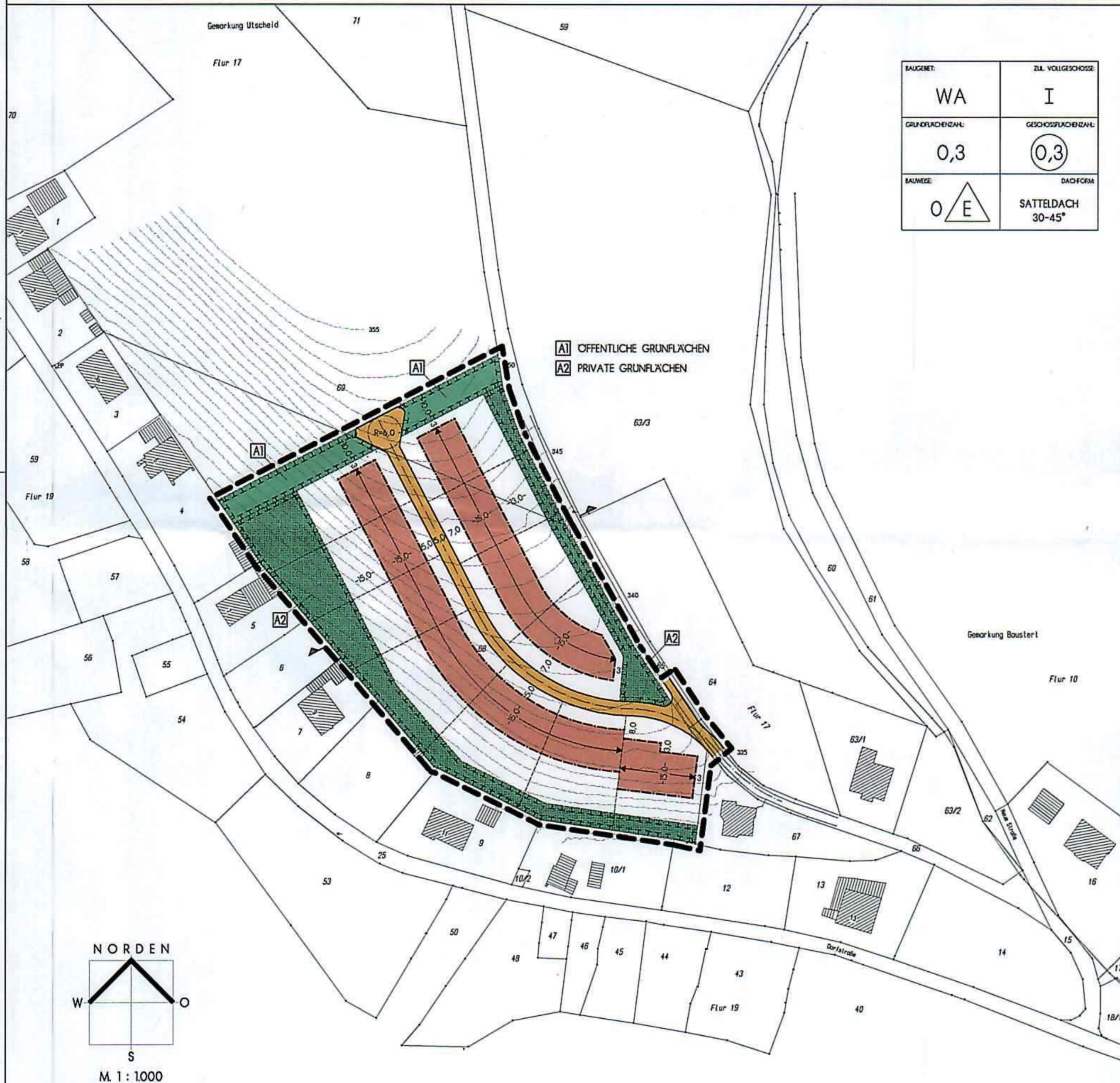


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE UTSCHEID

Teilgebiet: "RUSSDORF - IM KALKERSBERG"

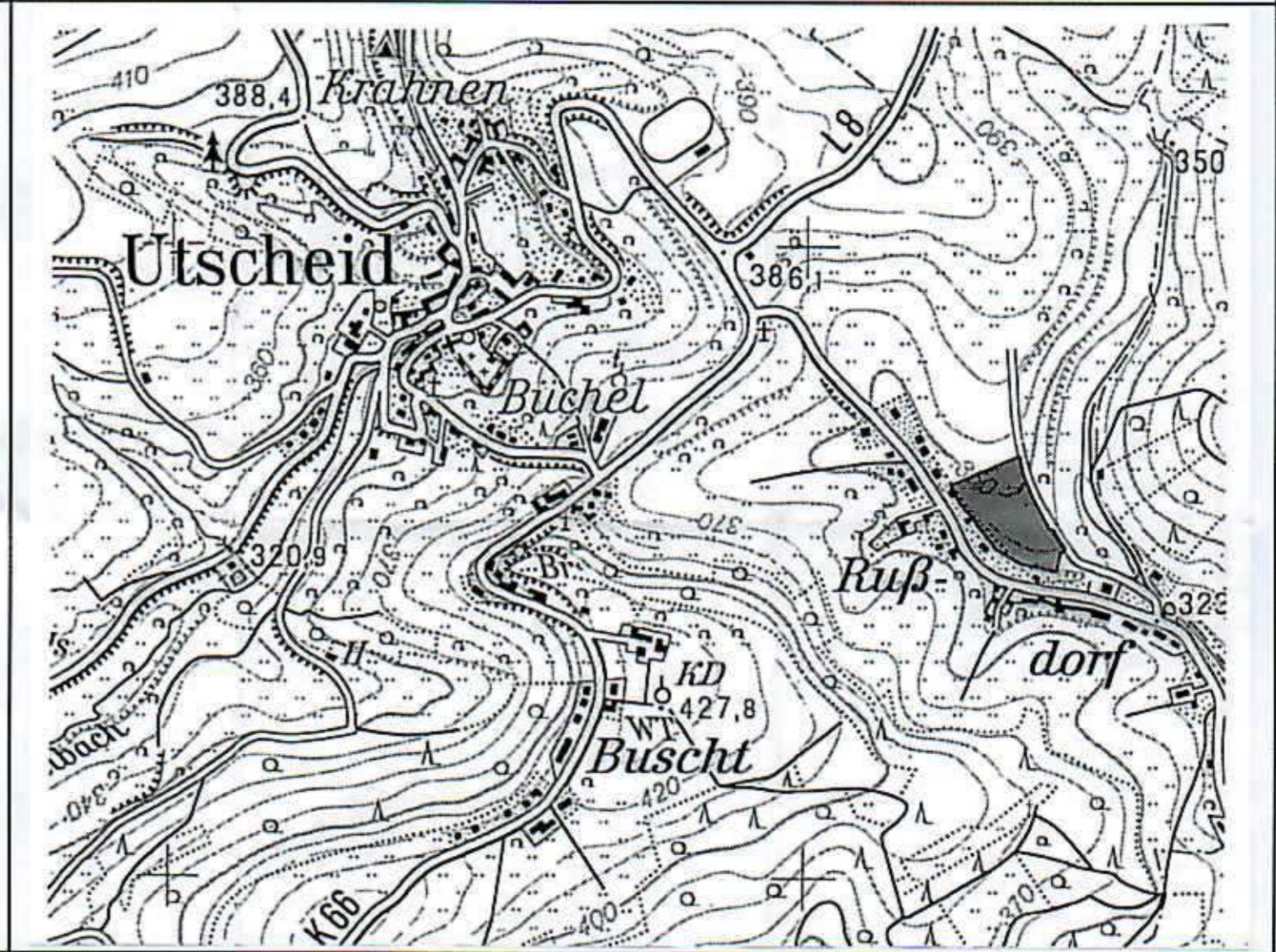


BAUGRUPPE:	ZUL. VOLLGESCHOSS:
WA	I
GRÜNFÄCHENZAHL:	GESCHOSSFLÄCHENZAHL:
0,3	0,3
BAUWEISE:	DACHFORM:
0 E	SATTELDACH 30-45°

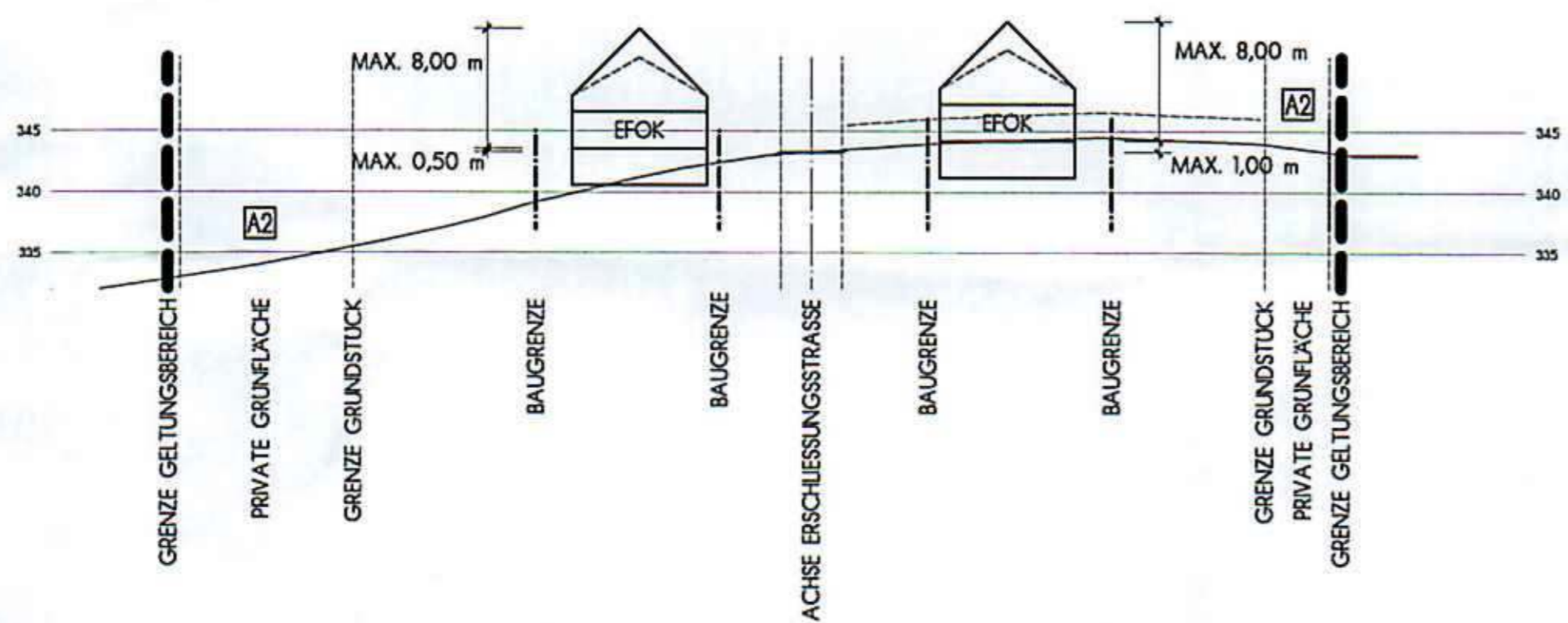
PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung <small>§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 3 der Bauzonenverordnung - BauZO -</small> WA Allgemeine Wohngebiete <small>§ 4 BauZO</small>	Grünflächen <small>§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB</small> In Bebauungen und Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu betonen. In Bebauungen kann die Flächenbezeichnung auch als Baubegriff verwendet werden.
Maß der baulichen Nutzung <small>§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -</small> Geschößflächenzahl z.B. 0,3 Dezimalzahl im Kreis als Höchstmaß Grundflächenzahl z.B. 0,3 Dezimalzahl Zahl der Vollgeschosse z.B. III als Höchstmaß (römische Ziffer)	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen <small>§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB</small> Flächen für den Gemeinbedarf E Einrichtungen und Anlagen: Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergärten F Feuerwehr
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen <small>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauZO</small> O Offene Bauweise E nur Einzelhäuser zulässig --- Baugrenze	Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Grenze des räumlichen Geltungsbereichs <small>§ 9 Abs. 7 BauGB</small> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baubereichen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereichs <small>§ 11 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauZO</small> Geplante Grundstücksgrenzen
Verkehrsflächen <small>§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 6 BauGB</small> Straßenverkehrsflächen	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft <small>§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB</small> Umpferung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft <small>§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB</small> Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können <small>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB</small>
Zweckbestimmung: P Öffentliche Parkfläche B Böschungen	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen <small>§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB</small> u unterirdisch Die Art der Leitung ist nicht beschränkt. RWE Stromversorgung
Anpflanzen: Laub-/Obstbäume Sträucher	Erhaltung: Laub-/Obstbäume Sträucher

UEBERSICHT M. 1:10.000



GELÄNDESCHNITT M. 1:500



RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN <small>Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2442, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.02.2001 (BGBl. I S. 2742)) Bauzonenverordnung BauZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2001 (BGBl. I S. 404) Planzonenverordnung PlanZO vom 02.02.2001 (BGBl. I S. 404) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz BauO in der Fassung vom 24.10.1998 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch die Landesgesetz vom 20.02.2000 (GVBl. S. 372) Landesbauordnung Eifel in der Fassung vom 02.02.1999 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch die §§ 40 und 43 des Gesetzes vom 02.02.2001 (GVBl. S. 29) Landesbauordnung SÜWG in der Fassung vom 14.02.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch die §§ 11 und 23 des Gesetzes vom 02.02.2001 (GVBl. S. 29) Bundesmünzwirtschaftsgesetz (BilMoG) vom 14.05.1999 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1972) Bundesratsgesetz (BRatStG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 952) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GmO) in der Fassung vom 23.01.1994 (GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.02.2001 (GVBl. S. 30)</small>	Der Gemeinderat hat am 00.00.2003 gem. § 2 (II) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 00.00.2000 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (II) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde. (DS) gez. W. Utscheid, den 00.00.2003 Ortsbürgermeister	Der Gemeinderat UTSCHIED hat am 00.00.2003 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung BESCHLOSSEN (DS) gez. Utscheid, den 00.00.2003 Ortsbürgermeister	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet. (DS) gez. W. Utscheid, den 00.00.2003 Ortsbürgermeister	AUSFERTIGUNG Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeindevorstandes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt. (DS) gez. Utscheid, den 00.00.2003 Ortsbürgermeister	BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE UTSCHEID Teilgebiet RUSSDORF IM KALKERSBERG
Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Bitburg, den 00.00.2003 Katasteramt Prüm (DS) gez. Mehm	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 00.00.2003 bis 00.00.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus- gelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 00.00.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntge- macht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. (DS) LA. gez. Neuwburg, den 00.00.2003 Verbandsgemeindeverwaltung	Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 233 BauGB 97 LVm. den §§ 11 und § Abs. 4 BauGB 86 mit Schreiben vom 00.00.2003, Az. genehmigt . Kreisverwaltung Bitburg-Prüm Im Auftrag: (DS) gez.	Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung vom 00.00.2003 ist am 00.00.2003 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH (DS) LA. gez. Bitburg, den 00.00.2003 Verbandsgemeindeverwaltung	STADTEBAULICHE BEARBEITUNG: ARCHTEKT + STADTPLANER O.T.M.A.D.A.M.E.S. 54634 BITBURG Westpark 11 Fon 06561-94970 Fax 949728	